jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/18 88/03/0183

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1989

Index

KFG
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51 Abs5 idF 1984/299
VwGG §42 Abs2 Z1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/02B/0138 E 22. November 1984 RS 1

Stammrechtssatz

Entscheidet eine Berufungsbehörde über ein gemäß § 51 Abs 5 VStG 1950 als aufgehoben geltendes erstinstanzliches Straferkenntnis meritorisch, so belastet sie dadurch ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhalts.

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030183.X04

Im RIS seit

03.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at